

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von linous media

### §1 Vertragsschluss

Für Verträge zwischen dem Kunden und Guido Giese (nachfolgend "linous media") gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Angebote von linous media in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig, soweit die Nichtbelieferung nicht auf einer von linous media zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

### §2 Leistungsumfang

linous media erbringt Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden gemäß des vertraglich vereinbarten Umfangs und Vertragszwecks. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen und -angeboten, deren Anlagen sowie den Leistungsbeschreibungen von linous media. Diese Unterlagen gelten als Grundlage für den Leistungsumfang.

Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von linous media, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss linous media nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von linous media angefertigt werden, verbleiben bei linous media. Linous media schuldet die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte und Vorstufen in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten, offenen Dateien, Source Codes etc., soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von linous media zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann linous media dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit linous media schriftlich darauf hingewiesen hat.

linous media ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

### §3 Preise und Zahlung

Von linous media erstellte Kostenvoranschläge und Budgetplanungen sind unverbindlich. Es gelten die Angebotspreise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Linous media ist zur Preisanpassung einer Leistung berechtigt, die später als vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll oder Gegenstand eines Dauerschuldverhältnisses ist.

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

- des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form, soweit dies vereinbart war,
- von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- von Aufwand für Lizenzmanagement,
- in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
- außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, ist linous media berechtigt, Verzugszinsen von bis zu 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

linous media ist berechtigt, für Design-, Programmier-, oder sonstiger Projektleistungen nach Vertragsschluss auf Anforderung eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

Linous media ist berechtigt, durch den Kunden abgenommene Teilleistungen abzurechnen. In diesem Fall ist die Zahlung dieser Teilrechnungen durch den Kunden Voraussetzung für die Erfüllung der weiteren vertraglich vereinbarten Leistungen durch linous media.

### §4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung von linous media die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von

- Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit linous media dies nicht zu vertreten hat,
- Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller), die linous media nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verschieben sich die vormalig vereinbarten Termine und Fristen hinsichtlich der geschuldeten vertraglichen Leistungen entsprechend.

### §5 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch linous media abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von linous media bestimmten angemessenen Frist zur sorgfältigen Prüfung abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Abnahme kann nach Maßgabe der von linous media zur Unterstützung vorgelegten Checklisten erfolgen.

Die Leistungen von linous media gelten als abgenommen, wenn linous media die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat und der Kunde die Projektleistung oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich macht oder machen lässt.

Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

### §6 Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat notwendige Daten und Informationen, vor allem einzupflegende Inhalte für das betreffende Projekt zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen. Soweit linous media dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe

einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit linous media keine Korrekturaufforderung erhält.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich.

Wenn linous media dies für erforderlich hält, hat der Kunde auf seine Kosten eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung zu stellen.

Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von linous media wie z.B. einer Website auftreten, hat der Kunde linous media unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation davon unterrichten. Es gelten ergänzend die Regelungen des § 9.

Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

## §7 Nutzungsrechte

Linous media räumt dem Kunden die für den jeweiligen vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte an den erstellten Werken von linous media ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen linous media und dem Kunden sowie aus dem Vertragszweck.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Benutzung des Leistungsgegenstands eingeräumt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von linous media.

Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von linous media und der schriftlichen Vereinbarung.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, linous media über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

linous media geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Der Kunde stellt linous media frei von eventuellen Ansprüchen, die aus diesem Grund wegen Verletzung von Rechten Dritter an linous media gestellt werden.

Soweit linous media für die Projektumsetzung auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch nimmt, wird linous media den Kunden auf diese hinweisen. Der Kunde ist für die Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte für seine Zwecke verantwortlich. Sollte linous media beauftragt sein, die Einholung für den Kunden durchzuführen, können dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung gestellt werden.

Der Kunde darf auch fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen des Projektzweckes nutzen. Wird linous media vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so hat der Kunde linous media den daraus entstehenden Schadens zu erstatten.

Der Kunde ist verpflichtet, linous media über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren und linous media bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aufgrund der unrechtmäßigen Nutzung zu unterstützen. Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von linous media z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er linous media unverzüglich darüber informieren.

## §8 Urheberrechte, Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

Die Urheberrechte (© Copyrights) an allen von linous media produzierten Source-Komponenten (Design, Text, Programmcode) liegt bei linous media. Abweichende Urheberrechte regelt der Einzelfall. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen.

Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

Der Kunde räumt linous media das Recht ein, das Logo von linous media und einen Hinweis auf linous media im Impressum oder an geeigneter Stelle in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von linous media zu verlinken. linous media ist berechtigt, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen. Dies umfasst auch das Recht der Veröffentlichung im Internet.

## §9 Gewährleistung

Die Leistung von linous media ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

Der Kunde hat die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung bzw. Bereitstellung durch linous media, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, linous media unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Falle eines versteckten Mangels hat die Anzeige unverzüglich bei Erkennen des Mangels zu erfolgen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Geltendmachung der Ansprüche auf Nacherfüllung (Reparatur oder Austausch), Rücktritt und Minderung 12 Monate. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt und verjährt in der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von linous media innerhalb der Gewährleistungsfrist, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch linous media ausgebessert oder ausgetauscht.

Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Release-Stände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6) beachten.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags, das Herabsetzen des Kaufpreises und/oder den Ersatz entstandener Schäden verlangen.

## §10 Haftung

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit und Verwendbarkeit für die Zwecke des Kunden der durch linous media erarbeiteten und durchgeführten vertragsgemäßen Leistungsergebnisse wird vom Kunden getragen.

Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Ergebnisse gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Linous media ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei seiner Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt linous media von Ansprüchen Dritter frei, wenn linous media auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl er dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit mitgeteilt hat.

Linous media haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Linous media haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und Ergebnisse.

Linous media haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten sowie bei Mangel- und Mangelfolgeschäden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet linous media und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

Die Haftung bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von linous media.

#### **§11 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor jeder Installation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

#### **§12 Datenschutz und Geheimhaltung**

linous media speichert Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung), soweit und solange diese im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigt werden. Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Beide Vertragspartner werden vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Dies gilt insbesondere für diejenigen vertraulichen Informationen, welche als solche gekennzeichnet sind, sowie Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code, welche vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind.

linous media weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

#### **§13 Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Angestellten oder vermittelten freien Mitarbeiter von linous media abzuwerben oder ohne Zustimmung von linous media anzustellen. Für jeden Fall einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung dieser Verpflichtung wird eine von linous media festgelegte und vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig.

#### **§14 Kündigung**

Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss mit einer Frist von 1 Monat ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 7 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann linous media fristlos kündigen.

#### **§15 Mitteilungen**

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem zur Verfügung.

Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist diese Form dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### **§16 Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen wird Hamburg vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Hamburg vereinbart, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### **§17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.